



Amtsgericht Bad Iburg

Beschluss

Terminbestimmung

6 K 3/21

23.09.2024

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Donnerstag, 14. November 2024, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Schloss,
49186 Bad Iburg, Saal/Raum 121, versteigert werden:

Das im Erbbaugrundbuch von Kloster-Oesede Blatt 1118, laufende Nummer 1, 2/zu 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene Erbbaurecht lastend auf dem im Grundbuch von Kloster-Oesede Blatt 1286, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragenen Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
	Kloster-Oesede	2	38/4	Hof- und Gebäudefläche, Glückaufstraße 137	5987

in Abteilung II Nr. 1 bis 30. September 2030.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 01.02.2021 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 0,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

abgängiges Wohn- und Geschäftshaus, Glückaufstraße 137, Georgsmarienhütte, Erbbaurecht bis zum 30.09.2030, jährlicher Erbbauzins 2.811,53 €. Bei baulichen Veränderungen fallen für Dekontaminierung des Bodens Kosten an. Grundstücksgröße 5987qm.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Ahringhoff
Rechtspfleger